

S A T Z U N G

der

Jugendfreizeitzentrums-Initiativgruppe Schöningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Name des Vereins ist "**Jugendfreizeitzentrums-Initiativgruppe Schöningen (JFZ-I)**". Der Verein hat seinen Sitz in Schöningen.
- 2.) Der Verein ist unter der Nr. VR 130228 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Sport (Schach) und das bürgerliche Engagement. Insbesondere regt der Verein die Selbstorganisation der Jugendlichen im Jugendfreizeitzentrum Schöningen an und fördert sie.

Weiterhin führt er selbst jugendpflegerische Maßnahmen durch.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildungsseminare, Aufklärung über Drogen-, Alkoholprobleme und AIDS,
- aktive Freizeitgestaltung: z.B. Kulturveranstaltungen, Konzerte, Freizeit-, Erholungs- und Bildungsfahrten.
- Schachgruppe, die sich selbst verwaltet, aber dem Vorstand der JFZ-I als „Schachgemeinschaft Schöningen“ untersteht. Selbstverwaltete Gelder werden zur Förderung des Jugendschachsportes verwendet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins befürwortet.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 2.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Vereinssatzung und den Vereinszweck verstoßen hat.
- 2.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Beitrag, der von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festzulegen wäre, wird nicht erhoben.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs- und Unterschriftsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
Mit beratender Stimme können der/die Stadtjugendpfleger/in und weitere, vom Vorstand ausgewählte, Gastteilnehmer/innen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4.) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder möglich.

- 5.) Personalaanträge sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
Personalaanträge sind als Tagesordnungspunkte in den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen öffentlich anzukündigen.
- 6.) Die Wahlabstimmung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin anzukündigen.
Dazu sind alle Mitglieder durch öffentlichen Aushang zu benachrichtigen.
- 7.) Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr.
- 8.) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit zwischen den Mitgliederversammlungen Ausgaben zu tätigen. Grundstückskäufe dürfen nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 9.) Von den Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die auf Wunsch zur Einsichtnahme ausgehändigt werden.
- 10.) Der Vorstand ist ermächtigt "Besondere Vertreter" (§30 BGB) für spezielle Ämter zu berufen: z.B. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit, Organisatoren für Konzerte/Veranstaltungen. Die Berufenen müssen mit ihrer Berufung einverstanden sein.
- 11.) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitglieder entscheiden über:

- 1.) Für die Tätigkeiten des Vereins grundlegende Fragen;
- 2.) Das Programm des Vereins;
- 3.) Grundlegende organisatorische Fragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand bestimmt den Termin einer Mitglieder-Jahreshauptversammlung und legt die Tagesordnungspunkte fest.
- 2.) Darüber hinaus muss der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, durch öffentlichen Aushang in den Räumlichkeiten des Jugendfreizeitzentrum der Stadt Schöningen, einzuberufen. Weitere Versammlungen werden nach Erfordernis einberufen.
- 4.) Sinn und Zweck der Mitgliederversammlung ist eine grundlegende Überprüfung der geleisteten Arbeit, Wahlen durchzuführen, die Prüfung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 12 Jahren.
- 6.) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden muss.
- 7.) Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auszuhängen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung auszuhängen.

§ 10 Status

Eine Änderung des Organisationsstatus ist nur möglich mit der 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen;
- wenn der Verein weniger als 7 Mitglieder hat.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der vorliegenden Satzung, ist nur mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich.

§ 15 Schlussbestimmung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2020 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.